

Teilrevision Gesundheitsgesetz - Teil B Spitalseelsorge

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Dezember 2013
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 28a Spitalseelsorge</p> <p>¹ <u>Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf seelsorgerische Betreuung.</u></p> <p>² <u>Die Spitäler sind nach vorheriger Information der Patientinnen und Patienten und auf Ersuchen der Spitalseelsorgenden der drei anerkannten Landeskirchen ermächtigt, den Spitalseelsorgenden Name und Adresse der Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft bekanntzugeben, wenn die Patientinnen und Patienten dieser Datenbekanntgabe nicht widersprochen haben,</u></p> <p>³ <u>Die Bekanntgabe aller übrigen, insbesondere medizinischer Daten an alle Spitalseelsorgenden, richtet sich nach den Bestimmungen von § 28.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Dezember 2013
	Aarau, ... Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer